

# **Verfahren zur Durchführung der praktischen Studienphase im den Bachelorstudiengang Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Fakultät Sozialwissenschaften (Department Gesundheit und Pflege) (Praxisordnung)**

## **Inhalt**

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Ziele und Grundsätze
- § 2** Praxisreferent\*innen
- § 3** Zulassung
- § 4** Anerkennung der praktischen Studienphase
- § 5** Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Verfahren regelt die Durchführung der praktischen Studienphase im Studiengang Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Fakultät für Sozialwissenschaften (Department Gesundheit und Pflege) der htw saar.

(2) Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für die praktische Studienphase im Inland und im Ausland, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktischen Studienphase**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz bzw. um ein geeignetes Projekt zu bemühen. Die Studierenden werden dabei vom zuständigen Praxisreferat der Fakultät beraten und unterstützt.

## **§ 2 Praxisreferent\*innen**

(1) Die organisatorische Betreuung der Praktischen Studienphase erfolgt durch die zuständigen Praxisreferent\*innen.

Die Aufgaben der Praxisreferent\*innen umfassen insbesondere:

- (a) Prüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung der Praxis-Studienplätze
- (b) Zulassung zur Praktischen Studienphase,
- (c) Überprüfung und Anerkennung des Vertrags,
- (d) Entgegennahme und Prüfung der Praxisberichte sowie gegebenenfalls Stellungnahme,
- (e) Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen, sofern diese in den jeweiligen studiengangspezifischen Studienordnungen geregelt sind
- (f) Beratung der Studierenden
- (g) Dokumentation

## **§ 3 Zulassung**

(1) Die Praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Nachweis eines Praxis-Studienplatzes in Form eines abgeschlossenen schriftlichen Vertrags
- (b) Schriftliche Bestätigung einer Professorin / eines Professors, dass sie / er die fachliche Betreuung der / des Studierenden übernimmt. In Ausnahmefällen kann die fachliche Betreuung auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben übernommen werden.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Praktischen Studienphase mit der betreuenden Einrichtung einen schriftlichen Vertrag. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der zuständigen Praxisreferent\*innen einzuholen. Die Zustimmung wird schriftlich (in der Regel durch E-Mail) bestätigt.

(3) Für die Zulassung sind die entsprechenden Unterlagen (Anmeldeformular und Vertrag) vor Antritt der Praktischen Studienphase bei den zuständigen Praxisreferent\*innen einzureichen.

(4) Nach der Zulassung durch den zuständigen Praxisreferent\*innen melden sich die Studierenden über SIM zur Praktischen Studienphase an.

#### **§ 4 Anerkennung der Praktischen Studienphase**

(1) Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit während der Praktischen Studienphase einen Praxisbericht anzufertigen. Dieser besteht aus einer mündlichen Präsentation und einem Handout. Der Praxisbericht soll die folgenden Punkte behandeln:

- Dauer der Praktischen Studienphase,
- kurze Darstellung der betreuenden Einrichtung (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
- Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb der betreuenden Einrichtung,
- Beschreibung der von den Studierenden durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
- gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren, Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgeschlagenen Lösungen
- gegebenenfalls ein Fazit über die Erfahrungen in der Praxisphase.

Das Handout muss von der betreuenden Einrichtung und dem Studierenden unterschrieben sein.

(2) Zur Anerkennung der Praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (a) Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit in der betreuenden Einrichtung im festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung (in der Regel durch ein qualifiziertes Zeugnis) der betreuenden Einrichtung nachgewiesen, die bei den zuständigen Praxisreferent\*innen vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die / der Studierende zu vertreten hat,
- (b) Abgabe des Praxisberichts bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praktischen Studienphase und dessen Vollständigkeitsprüfung bei den zuständigen Praxisreferent\*innen,

(c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Praktischen Studienphase im Zeugnis der betreuenden Einrichtung

(d) Bestätigung über das Bestehen der Praktischen Studienphase durch die betreuende Professorin / den betreuenden Professor oder der betreuenden Lehrkraft für besondere Aufgaben.

- (e) Das Praxisreferat legt gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungstermin fest, an dem die Studierenden ihre Präsentation vortragen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, muss dies per Email dem Praxisreferat mitgeteilt werden. Zudem muss dem Praxisreferat zeitnah ein Attest vorgelegt werden und es wird ein zweiter Termin eingeräumt. Wird dieser ebenfalls versäumt, wird die praktische Studienphase nicht anerkannt.

(3) Bei Abbruch oder Kündigung der praktischen Studienphase ist sofort das Praxisreferat zu informieren.

(4) Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die/der Studierende zu vertreten hat.

(5) Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn der in der Anlage zur ASPO festgelegte Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen per Vertrag vollständig erfüllt ist.

## **§ 5 Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit**

(1) Eine Anerkennung einer früheren Berufsausbildung oder einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die vor Studienbeginn erbracht wurde, ist grundsätzlich nicht möglich, da Kenntnisse und Kompetenzen die während des Studiums erworben wurden, in der Praktischen Studienphase angewendet werden sollen.

(2) Eine Anerkennung einer Werkstudententätigkeit oder einer beruflichen Tätigkeit, die während des Studiums erbracht wird, ist ebenfalls nicht möglich.

(3) Eine Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums ist nicht möglich, wenn Kenntnisse und Kompetenzen, die während des Studiums erworben wurden, in der Praktischen Studienphase nicht angewendet werden.